

Bezirkshauptmannschaft

Bruck-Mürzzuschlag



Festsetzung der Endabrechnung

Sozialhilfeverband
Bruck-Mürzzuschlag

gemäß § 8 Abs. 3

Steiermärkisches Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz

GZ.: BHBM-162033/2023-135

Bruck an der Mur, am 04.09.2025



Das Land
Steiermark

INHALTSVERZEICHNIS

1	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	3
2	GRUNDLAGEN FÜR DIE ENDABRECHNUNG	4
2.1	Festsetzung des Rechnungsabschlusses 2023	5
2.2	Schlussrechnung der Abteilung 6	5
2.3	Schlussrechnung der Abteilung 8	5
2.4	Schlussrechnung der Abteilung 11	6
2.5	Abrechnung der Abteilung 8 – GSBG	6
2.6	Abrechnung der Abteilung 4	6
2.7	Abrechnung (ehemaliger) SHV über nicht geleistete Umlagen	7
2.8	Abrechnung des VR über nachlaufende Zahlungen	8
2.9	Abrechnung des VR über im Jahr 2024 geleistete Umlagen	8
2.10	Festsetzung Umwandlung gewährter Darlehen in verlorene Zuschüsse	8
3	ENDABRECHNUNG	8
4	AUFTEILUNG DES GUTHABENS	9
4.1	Finanzkraft	9
4.2	Aufteilung des Endabrechnungsguthabens	10
4.3	Aufteilung der Zahlungen im Jahr 2024 und Gesamtergebnis	10
5	STREITIGKEITEN	11
6	FESTSETZUNG	11

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit Sammelgesetz, beschlossen vom Landtag Steiermark am 17.10.2023, wurde das Steiermärkische Sozialhilfegesetz derart geändert, dass die gesetzlichen Sozialhilfeverbände der Steiermark mit Ablauf des 31.12.2023 aufgehoben wurden.

Im § 5 des Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz (StSPLFG) wird die Rechtsnachfolge geregelt. Dieser lautet:

§ 5

Rechtsnachfolge

(1) Das Land tritt mit Wirkung ab 1. Jänner 2024 als Gesamtrechtsnachfolger ein:

1. in alle zu Gunsten des jeweiligen Sozialhilfeverbandes, mit Ausnahme der Stadt, im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen abgeschlossenen Vergleiche, eingeräumten Pfandrechte und alle in diesem Zusammenhang bestehenden Forderungen des Sozialhilfeverbandes gegen Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger, Erbinnen/Erben und Dritte, in alle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozial- und Pflegeleistungen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 1 lit. b und g;
2. in Forderungen aus vom Sozialhilfeverband gewährten, vom Land und vom jeweiligen Sozialhilfeverband gemeinsam finanzierten Darlehen. Die Einzahlungen aus diesen Forderungen sind auf die ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden unter Anwendung des § 2 Abs. 4 und 5 aufzuteilen;
3. in sämtliche Bank- und Wertpapierdepotkonten sowie Sparbücher des jeweiligen Sozialhilfeverbandes.

(2) In alle übrigen Rechte und Pflichten treten die ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden gemeinsam ein und haften solidarisch für alle Verbindlichkeiten des aufgelösten Sozialhilfeverbandes.

Darüber hinaus enthält § 8 StSPLFG folgende Übergangsbestimmungen:

§ 8

Übergangsbestimmungen Sozialhilfeverbände

(1) Die Bezirkshauptfrau/Der Bezirkshauptmann hat ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die den Organen des Sozialhilfeverbandes übertragenen Aufgaben als Übergangsobfrau/Übergangsobmann wahrzunehmen. Sie/Er kann für den Fall ihrer/seiner Verhinderung eine Vertretung aus dem Kreis der Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft bestellen; dies ist dem Land schriftlich anzuzeigen. Sie/Er hat alle zur Abwicklung der Auflösung des Sozialhilfeverbandes erforderlichen Geschäfte und Angelegenheiten zu besorgen. Sie/Er hat dem Land nach Ablauf des Rechnungsjahres 2023 eine Aufstellung der gesamten Auszahlungen und Einzahlungen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 1 lit. b und g, für das Jahr 2023 vorzulegen. Im Fall einer Differenz der geschätzten Kosten zu den tatsächlichen Kosten gilt § 2 Abs. 4 und 5 sowie § 4a sinngemäß mit der Maßgabe, dass für die Abrechnung gegenüber den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden die Finanzkraft (Einzahlungen aus sämtlichen Gemeindeabgaben ohne Benützungsgebühren und Interessentenbeiträgen sowie aus den Ertragsanteilen ohne Bedarfszuweisungsanteil aus dem zweitvorangegangenen Jahr) in ihrem jeweiligen politischen Bezirk heranzuziehen ist.

(2) Die bisherige Geschäftsstelle eines Sozialhilfeverbandes (Bezirkshauptmannschaft) hat den Entwurf des Rechnungsabschlusses des Sozialhilfeverbandes für das Finanzjahr 2023 so rechtzeitig zu erstellen, dass dieser von der Übergangsobfrau/vom Übergangsobmann möglichst vier Monate nach dem Ende des abzuschließenden Finanzjahres festgesetzt werden kann. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der § 88 und § 89 GemO sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Übergangsobfrau/der Übergangsobmann den aufgelegten Entwurf des Rechnungsabschlusses den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden elektronisch (per E-Mail) zur Einsicht und Einbringung von schriftlichen Einwendungen zu übermitteln hat.

(3) Nach Festsetzung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2023 hat die Übergangsobfrau/der Übergangsobmann das nach Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 verbleibende Vermögen des jeweiligen Sozialhilfeverbandes festzustellen und zur Abdeckung von Verbindlichkeiten

gemäß § 5 Abs. 2 heranzuziehen. Das danach verbleibende Vermögen ist auf die ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden gemäß § 1 Abs. 3 auf Basis der Finanzkraft gemäß Abs. 1 aufzuteilen und bis zum 3. des der Feststellung zweitfolgenden Monats vom Land an die jeweiligen ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden zu überweisen. Reicht das Vermögen des Sozialhilfeverbandes nicht aus, um die Verbindlichkeiten zu bedecken, ist dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. § 2 Abs. 4 und 5 gelten mit der Maßgabe sinngemäß, dass die Verbindlichkeiten von den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden auf Basis der Finanzkraft gemäß Abs. 1 zu begleichen sind.

(4) Über Streitigkeiten aus der Vermögensauseinandersetzung zwischen den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden und dem Land sowie zwischen den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden untereinander entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.

(5) Der von den Sozialhilfeverbänden gemäß § 21 Abs. 4 SHG in der Fassung LGBl. Nr. 1/2022 an das Land zu leistende Kostenersatz für das Finanzjahr 2023 sowie offene Kostenersätze aus davorliegenden Finanzjahren sind dem Land von den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden im Jahr 2024 zu vergüten. § 2 Abs. 4 und 5 sowie § 4a gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass für die Abrechnung gegenüber den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden die Finanzkraft gemäß Abs. 1 heranzuziehen ist.

(6) Für die Leistungen gemäß Abs. 1, 2 und 3 haben die ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden dem Land im Finanzjahr 2024 eine Pauschale in Höhe von 30 000 Euro zu leisten. § 2 Abs. 4 und 5 sowie § 4a gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass für die Abrechnung gegenüber den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden die Finanzkraft gemäß Abs. 1 heranzuziehen ist.

Der Bezirkshauptmann des Bezirkes Bruck-Mürzzuschlag hat als Übergangsobmann daher gemäß § 8 Abs. 3 iVm § 5 StSPLFG das verbleibende Vermögen des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes festzustellen und zur Abdeckung von Verbindlichkeiten gemäß § 5 Abs. 2 StSPLFG heranzuziehen. Das danach verbleibende Vermögen ist auf die (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen.

Mit dieser Endabrechnung kommt der Übergangsobmann des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Bruck-Mürzzuschlag seiner gesetzlich übertragenen Aufgabe nach und stellt im Folgenden das verbleibende Vermögen sowie die gegebenenfalls noch abzudeckenden Verbindlichkeiten des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Bruck-Mürzzuschlag fest.

Gleichzeitig wird auch eine Aufteilung des verbliebenen Vermögens auf die (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden festgesetzt.

2 Grundlagen für die Endabrechnung

Die Grundlagen für die Endabrechnung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Bruck-Mürzzuschlag bilden folgende Rahmenbedingungen:

1. Festgesetzter Rechnungsabschluss 2023 des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Bruck-Mürzzuschlag;
2. Schlussrechnung der Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft hinsichtlich der unbedeckten Auszahlungen aus dem Bereich der Schulsozialarbeit für die Monate September bis Dezember 2023;
3. Schlussrechnung der Abteilung 8 Gesundheit und Pflege hinsichtlich der unbedeckten Auszahlungen aus dem Bereich der Pflege für das Haushaltsjahr 2023;
4. Schlussrechnung der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration hinsichtlich der unbedeckten Auszahlungen aus den Bereichen des Steiermärkischen Behindertengesetzes (StBHG), des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes bzw. des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes (StSuG/SHG), des Steiermärkischen Kinder- Jugendhilfegesetzes (StKJHG), des Steiermärkischen Gewaltschutzeinrichtungsgesetzes (StGSchEG) für das Haushaltsjahr 2023;
5. Abrechnung der Abteilung 8 Gesundheit und Pflege hinsichtlich der Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes (GSBG);
6. Abrechnung der Abteilung 4 Finanzen hinsichtlich der gemäß § 5 Abs. 1 StSPLFG vom Land als Gesamtrechtsnachfolgerin übernommenen Rechte und Pflichten;

7. Abrechnung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Bruck-Mürzzuschlag über von Gemeinden bis zum 31. Dezember 2023 nicht geleisteten Umlagen an den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag;
8. Abrechnung des Verrechnungszentrums der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung (VR) über die im Jahr 2024 nachlaufenden Zahlungen auf Rechnung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Bruck-Mürzzuschlag;
9. Abrechnung des Verrechnungszentrums der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung (VR) über die im Jahr 2024 von einzelnen (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden gezahlten Umlagen;
10. Festsetzung des Übergangsobmanns über die Umwandlung gewährter Darlehen in verlorene Zuschüsse.

2.1 Festsetzung des Rechnungsabschlusses 2023

Der Übergangsobmann des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Bruck-Mürzzuschlag hat am 23. April 2024 gemäß § 8 Abs. 2 StSPLFG den Rechnungsabschluss 2023 festgesetzt. Dieses Rechenwerk bildet die Grundlage für die zu erstellende Endabrechnung gemäß § 8 Abs. 3 iVm § 5 StSPLFG (in der Folge kurz: Endabrechnung).

Im Rechnungsabschluss 2023 des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Bruck-Mürzzuschlag werden liquide Mittel in Höhe von € 4.603.213,07 ausgewiesen.

2.2 Schlussrechnung der Abteilung 6

Die Schulsozialarbeit ist eine Präventivhilfe gemäß § 19 StKHJG. Gemäß § 41 StKHJG wurde festgelegt, dass die Tragung der Kosten der Präventivhilfe nach den Bestimmungen des StSPLFG zu erfolgen hat. Weitere (Übergangs-)Bestimmungen bestehen nicht.

Die Monate September bis Dezember 2023 wären nach Auskunft der Abteilung 6 erst mit der Schuljahresabrechnung 2023/2024 im August 2024 gegenüber den Sozialhilfeverbänden abzurechnen gewesen. Diese Endabrechnung konnte aufgrund der Aufhebung der Sozialhilfeverbände mit 1. Jänner 2024 nicht erfolgen.

Die Mittel für die Schulsozialarbeit für die Monate September bis Dezember 2023 sind daher sinngemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG abzurechnen. Mit E-Mail vom 25. April 2024 hat die Abteilung 6 die Schlussrechnung übermittelt:

Bezirk	Schuljahresbudget 2023/2024	Anteil 4/12	Anteil 4/12 40 % des SHVs	Anteil, was Sept-Dez 2023 tatsächlich verbraucht (belegt) wurde 100%	Anteil, was Sept-Dez 2023 tatsächlich verbraucht (belegt) wurde 40%	Differenz per 31.12.2023 100%	Differenz per 31.12.2023 40%	Forderung/ Schuld SHV
Bruck-Mürzzuschlag	325.142,33	108.380,78	43.352,31	104.817,11	41.926,84	3.563,67	1.425,47	1.425,47

Die Schlussrechnung der A6 ergibt eine Forderung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Bruck-Mürzzuschlag gegenüber dem Land Steiermark in Höhe von € 1.425,47.

2.3 Schlussrechnung der Abteilung 8

Gemäß § 8 Abs. 5 StSPLFG hat die Abteilung 8 eine Abrechnung gemäß § 21 Abs. 4 SHG, in der Fassung LGBI. Nr. 1/2022, mit E-Mail vom 7. Mai 2024 übermittelt:

SHG geschlossene Sozialhilfe	Schuld des Landes	Schuld des SHV	Netto Ergebnis	Forderung/ Schuld des SHV	24 h Betreuung/ betr. Wohnen	Summe
SHV Bruck-Mürzzuschlag	1.853.155,73	2.082.129,62	228.973,89	-228.973,89		-228.973,89

Die Schlussrechnung der A8 ergibt eine Schuld des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Bruck-Mürzzuschlag gegenüber dem Land Steiermark in Höhe von € 228.973,89.

2.4 Schlussrechnung der Abteilung 11

Gemäß § 8 Abs. 5 StSPLFG hat die Abteilung 11 eine Abrechnung gemäß § 21 Abs. 4 SHG, in der Fassung LGBl. Nr. 1/2022, mit E-Mail vom 14. März 2024 übermittelt:

Bezirk	unbedeckte Auszahlungen - StBHG	unbedeckte Auszahlungen - StSuG/SHG	unbedeckte Auszahlungen - StKJHG	unbedeckte Auszahlungen - StGSchEG	unbedeckte Auszahlungen - Gutachten StBHG	Summe Land
Bruck- Mürzzuschlag	-377.754,80	758.439,51	1.071.122,34	12.576,26	63.829,92	1.528.213,23

Bezirk	Summe Land	Forderung/ Schuld des SHV	Sonstige Abrechnung	Summe
Bruck- Mürzzuschlag	1.528.213,23	-1.528.213,23		-1.528.213,23

Die Endabrechnung der Abteilung 11 ergibt für den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag eine Schuld gegenüber dem Land Steiermark in Höhe von € 1.528.213,23.

2.5 Abrechnung der Abteilung 8 – GSBG

Mit E-Mail vom 24. April 2025 hat die Abteilung 8 die Abrechnung der Beihilfen nach dem GSBG für den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag übermittelt. In dieser Abrechnung ist auch die GSBG-Jahresabrechnung für das Jahr 2023 enthalten:

SHV	Ergebnis Land	Forderung/ Schuld des SHV	Text
Bruck-Mürzzuschlag	-822.910,89	822.910,89	GSBG 11/2024 SHV BM/MZ
Bruck-Mürzzuschlag	-441.563,32	441.563,32	GSBG 12/2023 SHV BM/MZ
Bruck-Mürzzuschlag	-647.438,88	647.438,88	GSBG 10/2023 SHV BM/MZ
Bruck-Mürzzuschlag	6.525,80	-6.525,80	JE 2023
Summe	-1.905.387,29	1.905.387,29	

Die Abrechnung der A8 für die Transfers nach dem GSBG ergibt eine Forderung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Bruck-Mürzzuschlag gegenüber dem Land Steiermark in Höhe von € 1.905.387,29.

2.6 Abrechnung der Abteilung 4

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2024 teilt die Abteilung 4 zusammenfassend zur Übernahme von Rechten und Pflichten gemäß § 5 Abs. 1 StSPLFG folgendes mit:

Zusammenfassend wurden gem. § 5 Abs 1 StSPLFG

- *Bankbestände auf SK 9359 und*
- *Forderungen/Verbindlichkeiten aus den POSOP-Vorsystemen auf SK 9359 in SAP-FI übernommen.*

Weiters

- *wurden die Endabrechnungen 2023 wie bisher auf den Debitoren/Kreditoren der jeweiligen SHV erfasst und scheinen noch als offene Posten auf.*
- *Darlehensforderungen wurden bis dato aufgrund fehlender Informationen nicht in SAP übernommen.*
- *Bankkontoabbuchungen auf den übernommenen SHV-Bankkonten der Post sind aktuell auf dem SK 9090001 dargestellt und sind noch unerledigt.*

Im Rechnungsabschluss 2023 des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Bruck-Mürzzuschlag scheinen folgende Rechnungsabgrenzungen per 31.12.2023 auf:

Ansatz	Konto	Bezeichnung	Endstand
900000	290000	Aktive Rechnungsabgrenzung	641.498,42

900000	390000	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
--------	--------	-----------------------------	------

Aktive Rechnungsabgrenzungen umfassen Mittelverwendungen zum Rechnungsabschlussstichtag, die Aufwände für eine bestimmte Zeit nach dem Rechnungsabschlussstichtag betreffen. Dabei handelt es sich um bereits geleistete Auszahlungen für Aufwendungen im Haushaltsjahr 2023 des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Bruck-Mürzzuschlag, die zumindest teilweise wirtschaftlich dem nächsten Haushaltsjahr zuzurechnen sind.¹

Passive Rechnungsabgrenzungen umfassen Mittelaufbringungen zum Rechnungsabschlussstichtag, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach dem Rechnungsabschlussstichtag betreffen. Dabei handelt es sich um bereits erfolgte Einzahlungen für Leistungen im Haushaltsjahr 2023 des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Bruck-Mürzzuschlag, die zumindest teilweise wirtschaftlich dem nächsten Haushaltsjahr zuzurechnen sind.²

Nachdem sämtliche Umlagen, sowohl jene des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Bruck-Mürzzuschlag als auch jene Umlagen nach dem StSPLFG, auf Basis des Finanzierungshaushaltes abgerechnet werden, werden die aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungen weder im Bereich des § 5 Abs. 1 noch im Bereich § 5 Abs. 2 StSPLFG berücksichtigt bzw. abgerechnet.

Die Geldmittel, die am 31.12.2023 auf dem/den Girokonto/-konten des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Bruck-Mürzzuschlag lagen, gehören den (ehemaligen) sozialhilfverbandsangehörigen Gemeinden und sind gemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG abzurechnen.

2.7 Abrechnung (ehemaliger) SHV über nicht geleistete Umlagen

Auf Basis der Buchhaltung des (ehemaligen) Sozialhilfverbandes Bruck-Mürzzuschlag wird festgestellt, dass folgende Gemeinden dem (ehemaligen) Sozialhilfverband Bruck-Mürzzuschlag Umlagen per 31. Dezember 2023 schuldig sind:

GKZ	Gemeindenname	Bezirk	Forderung aus Umlage	Zahlung Umlagen nach 31.12.2023
62105	Breitenau am Hochlantsch	Bruck-Mürzzuschlag		
62115	Krieglach	Bruck-Mürzzuschlag		
62116	Langenwang	Bruck-Mürzzuschlag		
62125	Pernegg an der Mur	Bruck-Mürzzuschlag	173.550,00	0,00
62128	Sankt Lorenzen im Mürztal	Bruck-Mürzzuschlag		
62131	Spital am Semmering	Bruck-Mürzzuschlag		
62132	Stanz im Mürztal	Bruck-Mürzzuschlag	41.050,00	0,00
62135	Tumau	Bruck-Mürzzuschlag	39.200,00	39.200,00
62138	Aflenz	Bruck-Mürzzuschlag	62.416,67	0,00
62139	Bruck an der Mur	Bruck-Mürzzuschlag		
62140	Kapfenberg	Bruck-Mürzzuschlag		
62141	Kindberg	Bruck-Mürzzuschlag		
62142	Mariazell	Bruck-Mürzzuschlag		
62143	Mürzzuschlag	Bruck-Mürzzuschlag	249.683,33	249.687,00
62144	Neuberg an der Mürz	Bruck-Mürzzuschlag		
62145	Sankt Barbara im Mürztal	Bruck-Mürzzuschlag		
62146	Sankt Marein im Mürztal	Bruck-Mürzzuschlag		
62147	Thörl	Bruck-Mürzzuschlag	60.100,00	0,00
62148	Tragöß-Sankt Katharein	Bruck-Mürzzuschlag	43.808,33	43.808,00
			669.808,33	332.695,00

Die genannten Gemeinden haben in Höhe von insgesamt € 669.808,33 Umlagen per 31.12.2023 nicht bezahlt. Nach dem 31.12.2023 wurden von diesen Gemeinden insgesamt € 332.695,00 dem (ehemaligen) Sozialhilfverband Bruck-Mürzzuschlag angewiesen. Die restlichen offenen Umlagen werden bei der Endabrechnung von der jeweiligen Gemeinde einbehalten.

¹ Vgl. Hörmann/Pfau (Hrsg), Praxiskommentar zur VRV 2015 (2025), Rz 14.8.

² Vgl. Hörmann/Pfau (Hrsg), Praxiskommentar zur VRV 2015 (2025), Rz 14.9.

2.8 Abrechnung des VR über nachlaufende Zahlungen

Das VR hat mit E-Mail vom 27. Februar 2025 mitgeteilt, dass für den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag nachlaufende Zahlungen in der Höhe von insgesamt € 3.092,91 erfolgt sind. Diese Geldmittel sind den (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden gemäß § 8 Abs. 3 iVm § 5 Abs. 2 StSPLFG vom Land Steiermark anzuweisen.

✓ gebucht ▲ vorerfasst ✖ offen ■ ausgegl.

Sachkonto 3657600 Verwahrnisse - ABT04 Land Stmk SH-Klärungskonto
Buchungskreis LAND

St	Zuordn	Belegnr	Art	Belegdatum	BS	Betr. in HW	S/H	St	Hauptb	Ausgl. bel.	Text	Finanzpos.	Finanzst.
□	✖	SH BM	9024028027	UB	31.12.2024	50	43.808,00-	H	3657600		BM, Gemeinde Tragöß-St. Kathrein, Umlage 12/2023	T9-5	1613114213
□	✖	SH BM	9024028027	UB	31.12.2024	50	39.200,00-	H	3657600		BM, Gemeinde Turnau, Umlage 2023	T9-5	1613114213
□	✖	SH BM	9024028027	UB	31.12.2024	50	249.687,00-	H	3657600		BM, Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Umlage	T9-5	1613114213
□	✖	SH BM	9024028027	UB	31.12.2024	50	958,77-	H	3657600		BM, Leitner Helga, RZ HIBL	T9-5	1613114213
□	✖	SH BM	9024028027	UB	31.12.2024	50	972,27-	H	3657600		BM, Reitner Christoph, RZ HIBL	T9-5	1613114213
□	✖	SH BM	9024028027	UB	31.12.2024	50	1.161,87-	H	3657600		BM, Schwarz Ina RZ HIBL	T9-5	1613114213
*		SH BM					335.787,91-						
**							335.787,91-						

2.9 Abrechnung des VR über im Jahr 2024 geleistete Umlagen

Das VR hat mit E-Mail vom 27. Februar 2025 mitgeteilt, dass bis auf die (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden Pernegg an der Mur, Stanz in Mürztal und Aflenz im Jahr 2024 ihre per 31.12.2023 offenen Umlagen an den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag geleistet haben (siehe dazu auch Punkt 2.7).

2.10 Festsetzung Umwandlung gewährter Darlehen in verlorene Zuschüsse

Mit Festsetzung des Übergangsobmannes vom 23. April 2024, hat der (ehemalige) Sozialhilfeverband gegenüber 27 Personen die diesen gewährten Darlehen in verlorene Zuschüsse per 22. April 2024 umgewandelt.

3 Endabrechnung

Ausgehend von den oben genannten Grundlagen für die Endabrechnung ergibt sich für den (ehemaligen) Sozialhilfeverband folgende Endabrechnung:

(ehemaliger) Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag	Abrechnung	Zahlungsmittel
Liquide Mittel per 31.12.2023	4.603.213,07	4.603.213,07
Schlussrechnung Abteilung 6	1.425,47	1.425,47
Schlussrechnung Abteilung 8	-228.973,89	-228.973,89
Schlussrechnung Abteilung 11	-1.528.213,23	-1.528.213,23
Zwischensumme I	2.847.451,42	
Abrechnung A8 (GSBG)	1.905.387,29	1.905.387,29
Mehr-Weniger Rechnung lt. § 5 Abs 1 StSPLFG		
Zwischensumme II	4.752.838,71	
Offene Umlagen per 31.12.2023	669.808,33	
Endabrechnung SHV (Gesamt per 31.12.2023)	5.422.647,04	
Nachlaufende Zahlungen - SHV im Jahr 2024	3.092,91	3.092,91
Umlagenzahlung nach 31.12.2023	332.695,00	332.695,00
Zu leistende Zahlungen		5.088.626,62

Die Endabrechnung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Bruck-Mürzzuschlag ergibt ein Guthaben der (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden in Höhe von € 5.422.647,04. Darin sind nicht bezahlte Umlagen durch (ehemalige) sozialhilfeverbandsangehörige Gemeinden in Höhe von € 669.808,33 enthalten.

Die nachlaufenden Zahlungen des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Bruck-Mürzzuschlag in Höhe von € 3.092,91 sowie die geleisteten Umlagen in Höhe von € 332.695,00 sind gegenüber den

(ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden zu verrechnen. Daher betragen die an die (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden auszuzahlenden Geldmittel € 5.088.626,62 (verbleibendes Vermögen gemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG).

4 Aufteilung des Guthabens

Gemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG ist das verbleibende Vermögen auf die (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden gemäß § 1 Abs. 3 StSPLFG auf Basis der Finanzkraft gemäß § 8 Abs. 1 StSPLFG aufzuteilen und bis zum 3. des der Feststellung zweitfolgenden Monats vom Land an die jeweiligen (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden zu überweisen.

4.1 Finanzkraft

Die Finanzkraft gemäß § 8 Abs.1 StSPLFG je Gemeinde und ihr Anteil im Verhältnis zur gesamten bezirksweisen Finanzkraft beträgt:

GKZ	Gemeindenname	Bezirk	Finanzkraft 2021 für das Jahr 2023	Anteil FK an Gesamter FK des Bezirks
62105	Breitenau am Hochlantsch	Bruck-Mürzzuschlag	2.058.568,69 €	1,47%
62115	Krieglach	Bruck-Mürzzuschlag	6.528.749,94 €	4,66%
62116	Langenwang	Bruck-Mürzzuschlag	4.428.867,31 €	3,16%
62125	Pernegg an der Mur	Bruck-Mürzzuschlag	2.589.867,88 €	1,85%
62128	Sankt Lorenzen im Mürztal	Bruck-Mürzzuschlag	4.294.511,89 €	3,06%
62131	Spital am Semmering	Bruck-Mürzzuschlag	3.087.027,75 €	2,20%
62132	Stanz im Mürztal	Bruck-Mürzzuschlag	1.842.112,46 €	1,31%
62135	Turnau	Bruck-Mürzzuschlag	1.757.364,02 €	1,25%
62138	Aflenz	Bruck-Mürzzuschlag	2.810.377,80 €	2,00%
62139	Bruck an der Mur	Bruck-Mürzzuschlag	23.072.757,18 €	16,45%
62140	Kapfenberg	Bruck-Mürzzuschlag	41.874.725,78 €	29,86%
62141	Kindberg	Bruck-Mürzzuschlag	10.659.318,24 €	7,60%
62142	Mariazell	Bruck-Mürzzuschlag	4.952.174,68 €	3,53%
62143	Mürzzuschlag	Bruck-Mürzzuschlag	11.241.399,84 €	8,02%
62144	Neuberg an der Mürz	Bruck-Mürzzuschlag	2.728.207,04 €	1,95%
62145	Sankt Barbara im Mürztal	Bruck-Mürzzuschlag	8.584.240,75 €	6,12%
62146	Sankt Marein im Mürztal	Bruck-Mürzzuschlag	3.051.093,44 €	2,18%
62147	Thörl	Bruck-Mürzzuschlag	2.707.833,05 €	1,93%
62148	Tragöß-Sankt Katharein	Bruck-Mürzzuschlag	1.971.036,50 €	1,41%
			140.240.234,24 €	100,00%

4.2 Aufteilung des Endabrechnungsguthabens

GKZ	Gemeindename	Bezirk	Entfallender Anteil an der Endabrechnung	Forderung aus Umlage	Forderung/ Verbindlichkeit je Gemeinde
62105	Breitenau am Hochlantsch	Bruck-Mürzzuschlag	79.598,35		79.598,35
62115	Krieglach	Bruck-Mürzzuschlag	252.446,15		252.446,15
62116	Langenwang	Bruck-Mürzzuschlag	171.250,31		171.250,31
62125	Pernegg an der Mur	Bruck-Mürzzuschlag	100.142,01	173.550,00	-73.407,99
62128	Sankt Lorenzen im Mürztal	Bruck-Mürzzuschlag	166.055,21		166.055,21
62131	Spital am Semmering	Bruck-Mürzzuschlag	119.365,62		119.365,62
62132	Stanz im Mürztal	Bruck-Mürzzuschlag	71.228,67	41.050,00	30.178,67
62135	Turnau	Bruck-Mürzzuschlag	67.951,72	39.200,00	28.751,72
62138	Aflenz	Bruck-Mürzzuschlag	108.668,44	62.416,67	46.251,77
62139	Bruck an der Mur	Bruck-Mürzzuschlag	892.150,67		892.150,67
62140	Kapfenberg	Bruck-Mürzzuschlag	1.619.163,42		1.619.163,42
62141	Kindberg	Bruck-Mürzzuschlag	412.162,18		412.162,18
62142	Mariazell	Bruck-Mürzzuschlag	191.484,96		191.484,96
62143	Mürzzuschlag	Bruck-Mürzzuschlag	434.669,44	249.683,33	184.986,11
62144	Neuberg an der Mürz	Bruck-Mürzzuschlag	105.491,15		105.491,15
62145	Sankt Barbara im Mürztal	Bruck-Mürzzuschlag	331.925,48		331.925,48
62146	Sankt Marein im Mürztal	Bruck-Mürzzuschlag	117.976,15		117.976,15
62147	Thörl	Bruck-Mürzzuschlag	104.703,35	60.100,00	44.603,35
62148	Tragöß-Sankt Katharein	Bruck-Mürzzuschlag	76.213,76	43.808,33	32.405,43
			5.422.647,04	669.808,33	4.752.838,71

Sämtliche (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden des Bezirks Bruck-Mürzzuschlag, bis auf die Gemeinde Pernegg an der Mur, weisen ein Guthaben aufgrund der Endabrechnung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Bruck-Mürzzuschlag aus. Das Ergebnis beträgt insgesamt € 4.752.838,71. Einzelne Guthaben werden durch die offenen Umlagen einzelner Gemeinden per 31.12.2023 reduziert.

Das Guthaben der Gemeinde Pernegg an der Mur wird um die nachverrechnete offene Umlage per 31.12.2023 reduziert. Dadurch ergibt sich für die Gemeinde Pernegg an der Mur eine Schuld aus der Endabrechnung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Murtal.

4.3 Aufteilung der Zahlungen im Jahr 2024 und Gesamtergebnis

GKZ	Gemeindename	Bezirk	Forderung/ Verbindlichkeit je Gemeinde	Zahlung Umlagen nach 31.12.2023	Abrechnung 2024 SHV	Forderung/ Verbindlichkeit je Gemeinde
62105	Breitenau am Hochlantsch	Bruck-Mürzzuschlag	79.598,35		45,40	79.643,75
62115	Krieglach	Bruck-Mürzzuschlag	252.446,15		143,99	252.590,13
62116	Langenwang	Bruck-Mürzzuschlag	171.250,31		97,68	171.347,99
62125	Pernegg an der Mur	Bruck-Mürzzuschlag	-73.407,99	0,00	57,12	-73.350,87
62128	Sankt Lorenzen im Mürztal	Bruck-Mürzzuschlag	166.055,21		94,71	166.149,93
62131	Spital am Semmering	Bruck-Mürzzuschlag	119.365,62		68,08	119.433,70
62132	Stanz im Mürztal	Bruck-Mürzzuschlag	30.178,67	0,00	40,63	30.219,30
62135	Turnau	Bruck-Mürzzuschlag	28.751,72	39.200,00	38,76	67.990,48
62138	Aflenz	Bruck-Mürzzuschlag	46.251,77	0,00	61,98	46.313,75
62139	Bruck an der Mur	Bruck-Mürzzuschlag	892.150,67		508,86	892.659,52
62140	Kapfenberg	Bruck-Mürzzuschlag	1.619.163,42		923,52	1.620.086,94
62141	Kindberg	Bruck-Mürzzuschlag	412.162,18		235,08	412.397,26
62142	Mariazell	Bruck-Mürzzuschlag	191.484,96		109,22	191.594,18
62143	Mürzzuschlag	Bruck-Mürzzuschlag	184.986,11	249.687,00	247,92	434.921,03
62144	Neuberg an der Mürz	Bruck-Mürzzuschlag	105.491,15		60,17	105.551,32
62145	Sankt Barbara im Mürztal	Bruck-Mürzzuschlag	331.925,48		189,32	332.114,80
62146	Sankt Marein im Mürztal	Bruck-Mürzzuschlag	117.976,15		67,29	118.043,44
62147	Thörl	Bruck-Mürzzuschlag	44.603,35	0,00	59,72	44.663,07
62148	Tragöß-Sankt Katharein	Bruck-Mürzzuschlag	32.405,43	43.808,00	43,47	76.256,90
			4.752.838,71	332.695,00	3.092,91	5.088.626,62

Im Jahr 2024 wurden vom Verrechnungszentrum noch Zahlungen in Höhe von insgesamt € 3.092,91 für den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag erfasst, die an die (ehemaligen)

sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden entsprechend des jeweiligen Anteils an der Finanzkraft zu leisten sind.³

Die von der Gemeinden Turnau, Mürzzuschlag und Tragöß-Sankt Katharein im Jahr 2024 gezahlten Umlagen werden auf die bestehenden Forderungen per 31.12.2023 angerechnet.

Ausgenommen die Gemeinde Pernegg an der Mur, die in der obigen Tabelle in der Spalte „Forderungen/Verbindlichkeiten je Gemeinden“ einen negativen Wert ausgewiesen hat, ist den übrigen (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden ihr in der obigen Tabelle jeweilig ausgewiesener Anteil am Guthaben gemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG zu überweisen.

Die in der obigen Tabelle in der Spalte „Forderungen/Verbindlichkeiten je Gemeinden“ ausgewiesene Verbindlichkeit der Gemeinde Pernegg an der Mur ist von der betroffenen Gemeinde zu begleichen. Diese Mittel sind gemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG von den auf diese Gemeinde entfallenden Ertragsanteilen des laufenden Haushaltsjahres 2025 einzubehalten.

5 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus der Vermögensauseinandersetzung zwischen den (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden und dem Land sowie zwischen den (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden untereinander entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.⁴

6 Festsetzung

Der Übergangsobmann hat die (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden über die geplante Festsetzung der Endabrechnung mit Schreiben vom 11.08.2025 informiert. Die Endabrechnung ist mit Fertigstellung dieser Unterlage festgesetzt.

Für den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag

Der Übergangsobmann

Mag. Bernhard Preiner

(elektronisch gefertigt)

Bezirkshauptmann Bruck-Mürzzuschlag

³ Vgl. dazu Punkt 2.10.

⁴ Vgl. § 8 Abs. 4 StSPLFG.